

Vorlage Nr.: V0341/20
Datum: 17. April 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	17.04.2020	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	20.04.2020	nicht öffentlich	zur Information
Stadtrat	23.04.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß Anlage 1 die Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in Anlehnung an die Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zum Fördervollzug im Zusammenhang mit Corona - VwV zu §§ 23, 44 SÄHO vom 24. März 2020 (Anlage 2).
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass es weitere Gesetze und Ausführungsbestimmungen des Bundes und des Freistaates Sachsen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gibt, wie zum Beispiel das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG) (siehe Anlage 3).

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:**1. Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

Mit der Vorlage sollen kurzfristig Hinweise zur Anwendung der Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie durch den Stadtrat beschlossen werden, um den Fachämtern als Bewilligungsbehörden schnelle Entscheidungen zu beantragten Fördermaßnahmen als Einzelfallprüfungen in dieser Ausnahmesituation zu ermöglichen.

Die Hinweise zum Fördervollzug sind einheitlich und ergänzend zu den Fachförderrichtlinien der Landeshauptstadt Dresden bis auf Weiteres anzuwenden, da eine Änderung bzw. Überarbeitung der Fachförderrichtlinien so kurzfristig organisatorisch nicht möglich ist.

Bei den in den Hinweisen zur Anwendung der Fachförderrichtlinien (Fördervollzug) eingeräumten Erleichterungen in der Landeshauptstadt Dresden werden die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zum Fördervollzug im Zusammenhang mit Corona - VwV zu §§ 23, 44 SÄHO vom 24. März 2020 u. a. mit zugrunde gelegt, um einer einheitlichen Herangehensweise gerecht zu werden.

Es ist nicht zulässig, neue Projekte im Rahmen der Fachförderrichtlinien zu bewilligen und aus-zuzahlen, allein um die Existenzsicherung von Zuwendungsempfängern/-innen zu gewährleisten. Dies würde dem Förderrecht und den Haushaltsgrundsätzen widersprechen. Für die Existenzsicherungen sind bzw. waren die Finanzhilfen des Freistaates Sachsen, des Bundes und ggf. weitere kommunale Soforthilfeprogramme (zum Beispiel „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung von Kleinstunternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern, die von der Corona-Pandemie März 2020 betroffenen sind“) in Anspruch zu nehmen.

Die Hinweise zum Fördervollzug sollen, entsprechend den Regelungen des Freistaates (siehe Anlage 1), bis auf Weiteres allein der Vereinheitlichung der Ermessensausübung in der Anwendung aller Fachförderrichtlinien der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie dienen.

2. Weitere Gesetze und Ausführungsbestimmungen des Bundes und des Freistaates Sachsen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Neben den Anwendungshinweisen des Freistaates Sachsen zur VwV SÄHO wurde von der Bundesregierung das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) erlassen. In Betracht kommt das gesamte Spektrum von sozialen Dienstleistern, die aufgrund der Corona-Krise in ihrer Existenz gefährdet sind und die über das Sozialgesetzbuch (Ausnahme: SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung - und SGB XI – Soziale Pflegeversicherung -) oder das Aufenthaltsgesetz Leistungen erbringen. Es regelt:

- Den Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung und
- einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister.

Die sozialen Dienstleister sollen bei der Krisenbewältigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen. Als Ausgleich für die Bereitstellung freier Kapazitäten übernehmen die sozialen Leistungsträger (mit Ausnahme der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung) einen Sicherstellungsauftrag für diese sozialen Dienstleister. Die gesetzliche Regelung umfasst alle sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die mit den Leistungsträgern im Zeitraum des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie in Leistungsbeziehungen stehen. (Auszug aus der Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 24. März 2020)

Im Einzelfall kann es zu bestimmten Förderverfahren weitere Erläuterungen und Anwendungshinweise geben, wie beispielsweise die Hinweise des Kommunalen Sozialverbandes zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Schulsozialarbeit, die entsprechende Anwendung finden müssen.

Die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zum Fördervollzug im Zusammenhang mit Corona - VwV zu §§ 23, 44 SÄHO vom 24. März 2020 u. a. können auch hier mit zugrunde gelegt werden, um einer einheitlichen Herangehensweise gerecht zu werden, soweit Bundes- oder Landesgesetze nichts Anderes regeln.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
- Anlage 2 - Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) vom 24. März 2020 - Anwendungshinweise zum Fördervollzug im Zusammenhang mit Corona - VwV zu §§ 23, 44 SÄHO
- Anlage 3 - Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) vom 8. April 2020 – Leistungen nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG)

Dirk Hilbert